

Verschwiegenheitspflicht vs. Anzeigepflicht für Sanitäter und Notärzte

Ein aktueller Artikel in der Fachzeitschrift "Recht der Medizin" beschäftigt sich mit der Frage, welche Rechtsfolgen einem Arzt drohen, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird. Auf die Notfallmedizin übertragen, stellt sich die Frage, welchen Stellenwert dies dort hat und wie sich Sanitäter und Notärzte verhalten sollten?



Die **ärztliche Anzeigepflicht** ist im § 54 Abs 4 bis 6 Ärztegesetz geregelt. Ergibt sich demnach für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine **gerichtlich strafbare Handlung** der **Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

Eine Sonderregelung gilt für **Minderjährige**: Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

Vorgehensweise in der präklinischen Patientenversorgung:

Hegen Sanitäter oder Notärzte im Einsatz den Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung beim Patienten herbeigeführt wurde oder eine minderjährige oder volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so ist dies anzuzeigen. Mangels gesetzlicher Grundlage haben Sanitäter lediglich das Recht, dies zur Anzeige zu bringen, (Not)Ärzte hingegen eine Verpflichtung.

Die **Verdachtslage** kann sich aus den Umständen am Einsatzort, den widersprüchlichen oder lebensfremden Schilderungen der Eltern oder sonstigen Anwesenden oder aus den Verletzungsmustern ergeben. In der Praxis empfiehlt sich, dies am Einsatzort vorerst nicht zu besprechen, sondern erst im Vier-Augen-Gespräch in der Zielklinik mit dem Weiterbetreuungsteam zu klären. Krankenhausintern sind zB im Bereich Kindesmissbrauch geeignete Schutzeinrichtungen implementiert, an die die jeweilige Meldung zu erfolgen hat. (Not)Ärzte sind von ihrer Anzeigepflicht befreit, wenn sie die präklinischen Wahrnehmungen und Verdachtslagen bei der Patientenübergabe in der Klinik entsprechen übermitteln. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist hier besonders wichtig.

Rechtsfolgen der Verletzung der (not)ärztlichen Verschwiegenheitspflicht:

Wird trotz Verdachtslage keine Anzeige von ärztlicher Seite getätigt, so stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen können. Da die einzelnen Tatbestände der Anzeigepflicht gemeinsam haben, den Patienten zu schützen, ist ein **zivilrechtlicher Schadenersatz** jedenfalls möglich. Zu denken wäre etwa an den Ausgleich eines ideellen Schadens, wenn aufgrund der unterlassenen Anzeige ein Täter die Tat fortsetzen kann. Zu beachten ist jedoch ein Mitverschuldenseinwand, wenn das Opfer selbst die Möglichkeit gehabt hätte, die Tat anzuzeigen.

Mangels entsprechender Grundlage im Ärztegesetz erfüllt die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Verwaltungsstraftatbestand, stellt jedoch aufgrund der Verletzung von Berufspflichten ein **Disziplinarvergehen** dar. Aus strafrechtlicher Sicht kann der (Not)Arzt bei Schweigen über entsprechende Eindrücke aus Einsätzen zur Verantwortung gezogen werden, weil er aufgrund des Rechtsverhältnisses zum Patienten eine Garantenstellung einnimmt, und somit Körperverletzungen, Misshandlungen und Quälereien zu verhindern hat.

Quelle und weitere Info im Artikel der aktuellen Recht der Medizin (RdM):

Krauskopf/Fister, Rechtsfolgen der Verletzung der ärztlichen Anzeigepflicht, RdM 2013/2.

Februar 2013